

Anlage

## zu vorstehender Anordnung

**Sportabzeichen der DDR  
„Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“**

Abbildung 1:



Abbildung 2:

Anstecknadeln

für Kinder

(Altersklassel)



für Kinder

(AltersklasselII)



für Jugendliche (Altersklasse III)



für Erwachsene (Alterski. IV — VI)



Sportabzeichenmedaille



**Anordnung  
über den Einsatz von Bienenvölkern  
zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und  
Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung  
sonstiger Kultur- und Naturtrachten**

vom 22. November 1976,

Zur weiteren Entwicklung der Bienenwirtschaft, zum maximalen Einsatz der Bienenvölker zur Erhöhung der Erträge in der Pflanzenproduktion und zur Ausnutzung aller Trachtflächen zwecks Steigerung der Honigerträge wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staats-

Organe und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Bienenvölkern der Bienenzuchtbetriebe/Imker zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen (nachfolgend Bestäubungseinsatz genannt) der Anbaubetriebe sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten.

(2) Bienenzuchtbetriebe/Imker im Sinne dieser Anordnung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB), sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten, sowie Imker, die gewerbsmäßig oder in ihrer Freizeit Bienen halten.

(3) Anbaubetriebe im Sinne dieser Anordnung sind KAP, LPG, VEG Pflanzenproduktion, GPG sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Obst-, ölfrucht- und Vermehrungskulturen anbauen.

## § 2

(1) Jeder Bienenzuchtbetrieb/Imker hat das Recht, zum Bestäubungseinsatz sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten seine Bienenvölker zeitweilig zu verlegen (nachfolgend wandern genannt). Das Wandern ist nicht an Kreis- oder Bezirksgrenzen gebunden. Das Wandern bedarf der Genehmigung der Kreiswanderkommission.

(2) Zur Erzielung hoher und stabiler Erträge und zur Steigerung der Honigproduktion sind die Anbaubetriebe verpflichtet, Bienenvölker auf vertraglicher Grundlage einzusetzen und die dafür notwendigen Kosten in den Betriebsplan aufzunehmen.

## § 3

(1) Um ein geregeltes Wandern zu gewährleisten sowie eine maximale Nutzung der vorhandenen Trachtflächen zu sichern, sind bei den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, ehrenamtliche Wanderkommissionen tätig, denen Vertreter des Rates des Kreises, der Kreispflanzenchutzstelle, des Kreisvorstandes des VKSK und der im § 1 genannten Betriebe angehören. Ihre Mitglieder werden vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises berufen.

(2) Zur Unterstützung und Koordinierung des Wanderns zwischen den Kreisen sind bei den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, ehrenamtliche Wanderkommissionen tätig, denen Vertreter der Kreiswanderkommissionen, der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und der Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes, des Bezirkspflanzenchutzamtes, des VEB Saat- und Pflanzgut sowie des Bezirksvorstandes des VKSK angehören. Ihre Mitglieder werden vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes berufen.

(3) Die Kreis- und Bezirkswanderkommissionen sind jeweils für das Territorium des Kreises bzw. Bezirkes zuständig. Erstrecken sich Flächen eines Anbaubetriebes über Kreis- bzw. Bezirksgrenzen hinweg, ist die Kreis- bzw. Bezirkswanderkommission zuständig, in deren Kreis bzw. Bezirk sich der Sitz des Anbaubetriebes befindet.

## § 4

Die Anbaubetriebe haben die Anzahl der für den Bestäubungseinsatz erforderlichen Bienenvölker bis zum 1. Februar für das laufende Jahr beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, unter Angabe der